

Antrag

Fraktion der FDP

Hannover, den 10.03.2015

Lehrer bei Schulfahrten entlasten und nicht benachteiligen

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Für Schülerinnen und Schüler sind Klassenfahrten von hoher Bedeutung, da sie sich zum einen gegenseitig besser kennenlernen und zum anderen auch neue Seiten an sich selbst und an der Gruppe entdecken. Hinzukommen weitere pädagogische Werte, die Lehrerinnen und Lehrer auf einer Klassenfahrt den Schülerinnen und Schülern vermitteln. Eine Klassenfahrt stärkt bei den Schülerinnen und Schülern folglich ihr Zugehörigkeitsgefühl zur Klassengemeinschaft, was sich positiv auf das Unterrichtsklima und die Arbeitsmoral im Schulalltag auswirkt.

Unterricht und Erziehung können so in besonders günstiger Weise miteinander verbunden werden. Schülerinnen und Schüler begegnen ihren Lehrerinnen und Lehrern auf einer Klassenfahrt in einem umfassenderen Rahmen als in der Schule und umgekehrt.

Klassenfahrten sind für die Lehrerinnen und Lehrer aber auch eine große Herausforderung. Ihnen obliegt nicht nur die Organisation im Vorfeld, auch die Verantwortung während der Klassenfahrt liegt rund um die Uhr ganz in den Händen der Lehrkräfte. Hinzu kommen die ganztägige Betreuung der Schülerinnen und Schüler, die Vor- und Nachbereitung der Fahrt und auch die Kostenabrechnung.

Angesichts dieser differenzierten und umfassenden Aufgaben und der hohen Verantwortung gelten für die Lehrkräfte bei der Durchführung von Schulfahrten sowohl finanziell als auch bezüglich der Arbeitszeit Regelungen, die für die Lehrkräfte nicht nachvollziehbar sind: Weder werden die Kosten vollständig so erstattet, wie das für alle anderen Landesbeamten bei Dienstreisen gilt, noch erfolgt eine arbeitszeitrechtliche Anrechnung der zusätzlichen Arbeitszeit.

Für pädagogische Mitarbeiter an Förderschulen gilt derzeit, dass sie die durch Klassenfahrten entstehende Mehrarbeit durch Freizeit ausgleichen sollen und diese nur vergütet wird, wenn ein Ausgleich aus dienstlichen Gründen nicht möglich ist. Die zugewiesenen Haushaltsmittel für die Vergütung der Mehrarbeit sind jedoch stark begrenzt und dadurch unsicher.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die „bedingte Verzichtserklärung“ aus dem Schulfahrtenerlass zu streichen und den Schulfahrtenerlass zu überarbeiten, zu aktualisieren und an die realen Gegebenheiten anzupassen,
2. die Kosten der Lehrkräfte vollständig zu übernehmen und dabei das Tage- und Übernachtungsgeld ungekürzt anzusetzen sowie die Nebenkosten dem Bildungsauftrag entsprechend vollständig zu erstatten,
3. für die Teilnahme an Schulfahrten eine angemessene Regelung der arbeitszeitrechtlichen Anrechnung der Arbeitszeit zu finden und
4. Freifahrten wieder zu gewähren sowie
5. die Vergütung von pädagogischen Mitarbeitern an Förderschulen und inklusiven Schulen sicher zu gestalten.

Begründung

Lehrerinnen und Lehrer leisten mit ihrer Arbeit vor und während der Klassenfahrten einen wichtigen Beitrag im Rahmen des niedersächsischen Bildungssystems und der Kindesentwicklung. Es ist daher unabdingbar, die Lehrerinnen und Lehrer für ihre Arbeit vor und während der Klassenfahrten gerecht zu behandeln, Kosten zu erstatten und die Arbeitszeit anzurechnen.

Die Lehrkräfte in Niedersachsen werden vor Klassenfahrten immer wieder aufgefordert, auf die Erstattung der Kosten, die im Rahmen der Fahrten anfallen, zu verzichten. Grundlage dieser Praxis ist Nummer 9.2 des Schulfahrtenerlasses. Schulfahrten können danach genehmigt werden, auch wenn nicht genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Voraussetzung ist, dass Begleitpersonen auf die Erstattung der Reisekosten mithilfe einer schriftlichen Erklärung verzichten. Im niedersächsischen Schulfahrtenerlass wird diese Regelung als „bedingter Verzicht“ festgehalten. Außerhalb des Erlasses hat die Landesregierung in den Handreichungen der Schulbehörde darauf hingewiesen, dass Verzichtserklärungen nicht verlangt werden dürfen - aber im Erlasstext hat sie das bisher nicht gestrichen.

Die Lehrkräfte in Niedersachsen haben einen Anspruch auf Reisekostenerstattung für die Teilnahme an Schulfahrten. Grundlage dafür bilden u. a. § 3 Abs. 1 Satz 1 BRKG sowie § 84 NBG. Zur Reisekostenvergütung gehören die Erstattung der Fahrtkosten, die Auszahlung eines Tagegelds als Entschädigung für Verpflegungsaufwendungen und die Erstattung der Übernachtungs- und Nebenkosten.

Der gegenwärtige Erlass hingegen sieht nur eine eingeschränkte Erstattung der Kosten vor, sodass die Kosten der Lehrerinnen und Lehrer nicht gedeckt sind. Die Lehrkräfte finanzieren daher einen Teil der Kosten selbst. Dieser Umstand ist nicht gerechtfertigt und nicht hinnehmbar.

Gegenwärtig fehlen für die Anrechnung der mit einer Schulfahrt verbundenen erheblichen zusätzlichen Arbeitszeit verbindliche Regelungen. Hier sollte eine verbindliche Anrechnung einheitlich verankert werden, damit bei einer Klassenfahrt vergleichbare Regelungen gelten.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer